

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Evangelische Zinzendorfschulen Herrnhut“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz ist in Herrnhut.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Evangelischen Zinzendorfschulen Herrnhut. Dieser Zweck soll v.a. erreicht werden durch:
 - Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - Förderung der schulischen Aktivitäten,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Durchführung von Veranstaltungen,
 - Gewinnung von Mitteln für die Aufgaben der Schulen,
 - Hilfe bei Anschaffung von Inventar, Lehr- und Arbeitsmitteln,
 - Vergabe von Stipendien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem **Ausscheiden** oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die in der Satzung aufgeführten Ämter sind Ehrenämter mit Ausnahme eines eventuell zu berufenden Geschäftsführers.
- (5) Der Verein regelt seine Beziehungen zu den Schulen, der Schulleitung und der Schulstiftung in einer Vereinbarung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen und diese zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Satzung und erkennt diese mit Aufnahme in den Verein an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder schriftliche Mitteilung des Mitglieds. Der Austritt ist spätestens drei Monate **vor Ende** des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zu dessen Ablauf wirksam.

- (6) Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt oder aber mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Verzug ist. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, Zuschüsse öffentlicher Stellen sowie sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen. Näheres hierzu regelt die Beitragsatzung.
- (3) Der Beitrag wird am 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres, bei Neueintritt spätestens 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden. Bescheinigungen für steuerliche Zwecke werden durch den Vorstand des Vereins ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Anträge und Änderungen der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen, Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen können in derselben Form vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 2 Wochen diese Versammlung einzuberufen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:
- Änderung der Satzung,
 - Genehmigung des letzten Protokolls,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern im Turnus des Vorstandes. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber dem Vorstand nicht angehören. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung bei Bedarf auch einer Stelle außerhalb des Vereins übertragen.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse erfordern im Allgemeinen die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (8) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von der/dem Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/m Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Konstituierung des **neuen** Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so rückt an die Stelle des Ausscheidenden die Person nach, die bei der letzten Wahl für dieses Amt die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte; ersatzweise beruft der Vorstand ein neues Mitglied. Die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen sowie eine Geschäftsstelle einrichten.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand kann auch schriftlich oder durch Verständigung über sonstige Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die Erörterung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Jahresrechnung.
- (10) Zur Erledigung seiner Aufgaben trifft sich der Vorstand in regelmäßigen Abständen wenigstens einmal im Vierteljahr.
- (11) Über die Vorstandssitzungen und getroffene Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- (12) Der Vorstand informiert seine Mitglieder im Allgemeinen schriftlich unter Verwendung elektronischer Medien, im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gegenüber dem Verein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es 3/4 der Stimmen aller vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Nach beschlossener Auflösung hat der Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten die Auflösung durchzuführen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins und /oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Evangelische Brüder-Unität mit der Auflage, es für die Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere am Ort Herrnhut zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.11.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und neu gefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.